

Kein „Jungpraxenprivileg“ nach langjähriger Tätigkeit im MVZ

Ist ein Vertragsarzt bereits langjährig in eigener Praxis niedergelassen, kann er durch Eintritt in ein neu gegründetes Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nicht erneut das „Jungpraxenprivileg“ (Sonderregelung zum Regelleistungsvolumen) für sich in Anspruch nehmen, hat das Sozialgericht Marburg durch Gerichtsbescheid vom 5. Februar 2020 (Az.: S 12 KA 39/17) entschieden.

Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn ein Arzt ein MVZ verlässt und in räumlicher Nähe eine eigene Praxis gründet – jedenfalls dann, wenn im MVZ das vom Arzt betreute Fachgebiet nach seinem Ausscheiden nicht mehr vertreten ist. In dem Fall wird nach Umwandlung der Angestelltenstelle eines MVZ nach § 95 Abs. 9b SGB V der Versorgungsauftrag in den Bereich eines zugelassenen Vertragsarztes verlagert, der Patientenstamm wird übernommen. Damit fehlt es an den Voraussetzungen für eine Sonderregelung zum Regelleistungsvolumen aufgrund der „Jungpraxenregelung“.

Arno Zurstraßen

SG Marburg, 5. Februar 2020 – S 12 KA 39/17

Hochschullehrer als Chefärzte sind versicherungspflichtig

Beamtete Hochschullehrer, die auch als Chefärzte an einem Krankenhaus (z. B. organisiert als GmbH) tätig sind, stehen zu diesem in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 25. Juni 2020 (Az.: L 7 BA 1208/18) entschieden. Demnach unterliegt eine neben oder unabhängig von dem nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfreien Beamtenverhältnis ausgeübte Beschäftigung – anders als im Krankenversicherungsrecht (§ 6 Abs. 3 SGB V) – grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Auch die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VI (Rentenversicherungsfreiheit für Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) ist beschäftigungsbezogen und erstreckt sich nicht auf Beschäftigungsverhältnisse, die neben der Tätigkeit als Beamter ausgeübt werden.

Arno Zurstraßen

Landessozialgericht Baden-Württemberg, 25. Juni 2020 – L 7 BA 1208/18

Zulassung teilweise abgeben

Ausschreibung trotz Überversorgung?

Möchte ein Vertragsarzt seine Zulassung nur teilweise abgeben, weil er etwa weniger arbeiten, sich aber noch nicht ganz zur Ruhe setzen will, kann das schwierig werden, wenn der Planungsbereich überversorgt ist. Es sei denn, er deckt ein besonderes Behandlungsspektrum ab.

In einem vom Sozialgericht (SG) München zu entscheidenden Fall hat eine Psychotherapeutin, die Traumatherapie anbietet, deshalb vor Gericht das Recht erstritten, die Hälfte ihrer Zulassung ausschreiben lassen zu dürfen (Az.: S 38 KA 45/19, 11.2.2020).

Der Fall

Die Klägende Psychotherapeutin war mit einem vollen Versorgungsauftrag zugelassen. Der Bereich war psychotherapeutisch überversorgt. Sie behandelte vorwiegend schwer traumatisierte Patienten. In dieser Gegend gab es nur wenige Psychotherapeuten, die auf die Behandlung von Traumapatienten spezialisiert sind, weil die Traumatherapie eine zeitaufwendige und teure Spezialisierung darstellt.

Die Klägerin beschloss, ihre Tätigkeit zu reduzieren. Daher beantragte sie beim zuständigen Zulassungsausschuss (ZA), die Hälfte ihrer Zulassung zur Nachbesetzung auszuschreiben, damit sie den Sitz übertragen könnte.

Der ZA lehnte den Antrag unter Hinweis auf die in dem betreffenden Planungsbereich bestehende Überversorgung ab. Nach Feststellung des ZA gab es bei Antragstellung der Klägerin 59 Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze. Den Hinweis der Psychotherapeutin auf ihr besonderes Versorgungsangebot im Bereich der Traumatherapie wies der ZA zurück. Ihr besonderes Leistungsspektrum führe nach seiner Auffassung nicht zu einer anderen Beurteilung.

Die Kassenärztliche Vereinigung vertrat die Rechtsauffassung der Psychotherapeutin und klagte gegen den Bescheid. Die Entscheidung des ZA sei ermessensfehlerhaft, der ZA habe nicht geprüft, ob Aufnahmekapazitäten bei anderen Psychotherapeuten bestünden. Außerdem hätte das besondere Leistungsspektrum der Psychotherapeutin berücksichtigt werden müssen.

Stichwort „Ermessensfehler“

Die Entscheidung, ob eine Nachbesetzung für den Sitz eines Arztes oder eines Psychotherapeuten durchgeführt wird oder ob dem Gründe wie eine Überversorgung entgegenstehen, ist eine Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses (§ 103 Absatz 3a Satz 3 zweiter Halbsatz SGB V). Ermessensentscheidungen können von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden, und zwar auf „Ermessensfehler“. Der beklagte Zulassungsausschuss ist seiner Begründungspflicht nach § 35 Absatz 1 SGB X nach dem Urteil des Gerichtes nur unzureichend nachgekommen. Einer der wichtigsten Ermessensfehler ist dabei die Nichtermittlung des Sachverhaltes. Eben dies warf das Gericht dem Zulassungsausschuss vor. Leider kommt es immer wieder vor, dass notwendige Ermittlungen nicht oder nur oberflächlich durchgeführt werden. Dann führt die gerichtliche Korrektur der Entscheidung, wie in diesem Fall zu einem sachgerechten Ergebnis und ist eventuell betroffenen, zurückgewiesenen Antragstellern anzuraten.